

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 12

Münster, den 15. Juni 2016

Jahrgang CL

INHALT

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 121 Wahlen zur Regional-KODA 2016 209

Erlasse des Bischofs

Art. 122 **Regelung für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster**

Präambel:

Das Vorgehen bei Verdacht von sexuellem Missbrauch durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bistums Münster hat zwei Grundsätze zu beachten:

- Der Anzeige eines sexuellen Missbrauchs ist Glauben zu schenken, solange nicht feststeht, dass die Beschuldigung unplausibel oder unzutreffend ist.
- Die beschuldigte Person ist als unschuldig zu vermuten, solange nicht erwiesen ist, dass die Beschuldigung zutreffend ist (vgl. LL 28¹).

Die Beachtung dieser Grundsätze kann zur Folge haben, dass Maßnahmen gegenüber dem mutmaßlichen Opfer und dem Beschuldigten

scheinbar widersprüchlich sind.²

Funktionsträger:

1. Für das Vorgehen bei Verdacht von sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche bestellt der Bischof
 - zwei Ansprechpersonen verschiedenen Geschlechts (vgl. LL 4-6), die nicht Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Bistums im aktiven Dienst sind;
 - einen Beraterstab aus Fachleuten der Bereiche Pastoral, Medizin, Psychologie, Psychiatrie, weltliches und kirchliches Recht (vgl. LL 7);
 - einen Voruntersuchungsführer mit den Rechten eines Untersuchungsrichters im Sinne des can. 1717 § 3 CIC.

Beschuldigung und Vorprüfung:

¹ Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbevollmächtigter durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 26.08.2013

² Zum Vorgehen gegenüber dem mutmaßlichen Opfer siehe unten Nrn. 8-9 und 21-23, zum Vorgehen gegenüber dem Beschuldigten siehe unten Nrn. 10-13, 19 und 24-26.

2. Jeder Hinweis auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs, der gegen kirchliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Bistums Münster und der ihm zugeordneten Rechtsträger zielt, ist an eine der Ansprechpersonen zu richten. Jeder Hinweis wird dokumentiert und zentral erfasst.
3. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen (siehe Nr. 8 u.9) und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor (LL 10).
4. Jede Beschuldigung wird von der Ansprechperson dokumentiert und zusammen mit der genannten Bewertung an den Ortsordinarius weitergeleitet.
5. Die Ansprechperson prüft, ob die Angelegenheit in die Zuständigkeit des Bistums Münster fällt. Sie informiert den Ordinarius unabhängig von Plausibilitätserwägungen (vgl. LL 13).
Ist das Bistum Münster nicht zuständig, klärt die Ansprechperson die tatsächliche Zuständigkeit unter Beachtung von LL 14-16 und spricht eine Empfehlung an den Ordinarius zum weiteren Umgang mit der Meldung aus.
6. Bei einer Mitteilung, die einen Verdacht aktuellen Missbrauchs zum Inhalt hat, vermittelt die Ansprechperson den Kontakt zwischen dem Hinweisgeber und den zuständigen Institutionen, sofern dadurch nicht Verdunklungsgefahr entsteht.
Erfolgt der Hinweis gemäß § 8b KAVO entscheidet der Vorgesetzte, wer Anzeige bei der staatlichen Ermittlungsbehörde erstattet.
7. Die Ansprechperson nimmt je nach Bedarf auf die Sachkunde des Beraterstabs oder einzelner Mitglieder Rückgriff.

Vorgehen gegenüber dem mutmaßlichen Opfer:

8. Die Ansprechperson nimmt Kontakt mit dem Hinweisgeber³ auf. Sie hört das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) an. Das mutmaßliche Opfer hat das Recht, eine Person seines Vertrauens hinzuzuziehen (LL 17). Zur Anhörung können, falls

³ Unter Hinweisgeber sind je nach Sachverhalt das mutmaßliche Opfer oder dritte Personen zu verstehen.

- dienlich, Mitglieder des Beraterstabes hinzugezogen werden. Wenn der Beschuldigte ein Kleriker ist, nimmt der Voruntersuchungsführer in Anwesenheit der Ansprechperson und o.g. Personen des Beirats die Anhörung gem. Nr. 9 vor,
9. Die Anhörung des mutmaßlichen Opfers wird protokolliert und von allen volljährigen Anwesenden unterschrieben. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Kirchliche Voruntersuchung und Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden:

10. Wird eine Beschuldigung gegen einen Kleriker gemäß Nr. 3 als plausibel bewertet, entscheidet der Ordinarius über eine Voruntersuchung im Sinne des can. 1717 § 1 CIC und bestellt gegebenenfalls einen Voruntersuchungsführer. Der Ortsordinarius prüft in Absprache mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden, ob bereits jetzt einstweilige Maßnahmen in Bezug auf den mutmaßlichen Täter im Sinne des can. 1722 CIC erforderlich sind (vgl. unten Nr. 19).
11. Wenn weder das mutmaßliche Opfer noch der Beschuldigte die Gelegenheit genutzt hat, die staatlichen Strafverfolgungsbehörden zu informieren und wenn der Tatbestand einer Straftat nach dem StGB wahrscheinlich ist, leitet der Ansprechpartner die vorliegenden Informationen, darunter das Ergebnis der Plausibilitätsprüfung, an diese Behörden weiter (vgl. LL 29) und informiert den Ortsordinarius über diesen Schritt. Ausnahmen regeln die LL 30-31.
12. Solange die staatlichen Behörden in Bezug auf den erhobenen Verdacht ermitteln oder ein Strafverfahren durchführen, ruhen alle innerkirchlichen Verfahren.
13. Wenn die staatlichen Behörden das Verfahren aufgrund erwiesener Unschuld einstellen, werden die innerkirchlichen Verfahren durch entsprechende Dekrete abgeschlossen. Stellen die Behörden das Verfahren aus anderen Gründen ein (z. B. Beweisprobleme, Verjährung), wird das innerkirchliche Verfahren fortgesetzt.
14. Wird das kirchliche Voruntersuchungsverfahren wieder aufgenommen, erhält der Beschuldigte eine schriftliche Ladung zur Vernehmung. Bei der Vernehmung wird dem Beschuldigten das entsprechende Dekret zur Kenntnis gegeben. Der Ortsordinarius prüft, sofern noch nicht geschehen (vgl. Nr.10), ob einstweilige Maßnahmen in Bezug auf den mutmaßlichen Täter im Sinne des can. 1722 CIC erforderlich sind (vgl. unten Nr. 19).

15. Gegenstand der Voruntersuchung ist die kirchenrechtliche Strafbarkeit des Beschuldigten (Täterschaft, Tatumstände, Vorwerfbarkeit). Es erfolgt eine Prüfung der Personalakte und im Falle der Beschuldigung eines Klerikers möglicher weiterer Unterlagen in den bischöflichen Archiven unter Beachtung der can. 489 und 490 CIC.
 16. Im Zuge der Voruntersuchung ist zu klären, welche Beweismöglichkeiten gegeben sind und ob es weitere Beschuldigungen oder mutmaßliche Opfer gibt.
 17. In der Voruntersuchung ist die beschuldigte Person zu hören nach Maßgabe von LL 22-28.
- Vorgehen nach Abschluss der Voruntersuchung:
18. Nach Abschluss der Voruntersuchung legt der Voruntersuchungsführer dem Ordinarius einen Bericht über das Ergebnis vor, in dem er die festgestellten Sachverhalte darlegt. Dem Bericht werden gegebenenfalls das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und ein forensisch-psychiatrisches Gutachten beigelegt. Der Ordinarius kann kirchenrechtliche, juristische oder andere Bewertungen einholen.
 19. Hat sich durch die Voruntersuchung der Verdacht eines sexuellen Missbrauchs erhärtet und ist zu erkennen, dass von der beschuldigten Person eine fortdauernde Gefahr sexuellen Missbrauchs ausgeht, kann der Ordinarius – sofern noch nicht geschehen (vgl. Nrn.10 und 14) - durch begründetes Dekret der Person die Ausübung des Dienstes verbieten und das Fernbleiben vom Dienstort anordnen. Ferner ist zu prüfen, ob mit einstweiligen Maßnahmen im Sinne des can. 1722 CIC Ärger vermieden, die Freiheit von Zeugen geschützt und die Durchführung des Verfahrens gesichert werden muss. Der Voruntersuchungsführer gibt dem Ordinarius in seinem Bericht eine entsprechende Empfehlung.
 20. Besteht keine Besorgnis fortdauernder Gefahr, kann der Ordinarius mit der beschuldigten Person vereinbaren, welche Maßnahmen zu ihrem eigenen Schutz und zum Schutz betroffener Gemeinden dienlich sind (Freistellung vom Dienst, Übernahme anderer Dienste, Fernbleiben vom Dienstort usw.).
 21. Wenn die Voruntersuchung ergeben hat, dass die Beschuldigung nicht völlig haltlos ist, sondern ein delictum gravius nach Art. 6 der Normae de gravioribus delictis wahrscheinlich ist, macht der Ordinarius der Glaubenskongregation gemäß Art. 16 Normae Mitteilung über die

Beschuldigung und das Ergebnis der Voruntersuchung.

22. Die Voruntersuchung ist mit einem Dekret abzuschließen.

Sorge um das mutmaßliche Opfer:

23. Dem mutmaßlichen Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann die Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.
24. Unabhängig davon können Opfer mit Abschluss der kirchlichen Voruntersuchung „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über den Ortsordinarius beantragen.
25. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius oder der von ihm Beauftragte zuständig, für selbstständige kirchliche Einrichtungen der Träger.
26. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist gegebenenfalls eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten (vgl. LL 43-45).

Sorge um die beschuldigte Person:

27. Erweist sich die Beschuldigung oder der Verdacht als unbegründet, ist dies nach Abschluss der Voruntersuchung durch den Ordinarius zu dokumentieren und dem Beschuldigten mitzuteilen; die Unterlagen sind zu den Akten zu nehmen, die nach can. 1719 CIC zu archivieren sind.
28. Falls die Beschuldigung oder der Verdacht öffentlich geworden sind, stellt der Ordinarius den guten Ruf der beschuldigten Person durch geeignete Maßnahmen wieder her.
29. Solange nicht in einem Straf- oder Verwaltungsverfahren nach Anweisung der Glaubenskongregation ein Schuldspruch erfolgt ist, ist die beschuldigte Person entsprechend der Unschuldsvermutung zu behandeln in Abwägung gegen die Interessen eines geordneten kirchlichen Dienstes. Sie ist von Diensten fernzuhalten, die den Verdacht erregen könnten, Gelegenheit zu sexuellem Missbrauch zu bieten.

Münster, 18.05.2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof Dr. Felix Genn

Art. 123 **Ernennung von Frau Bernadette Böcker-Kock zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs**

Gemäß Regelung für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster ernenne ich

Frau Bernadette Böcker-Kock
aus Coesfeld

mit Wirkung vom 18. Mai 2016 für drei Jahre zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster.

Ich vertraue darauf, dass Frau Böcker-Kock mit Gottes Hilfe ihre Aufgabe erfüllen wird.

Münster, den 18. Mai 2016

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 124 **Ernennung von Herrn Bardo Schaffner zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs**

Gemäß Regelung für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster ernenne ich

Herrn Bardo Schaffner
aus Münster

mit Wirkung vom 18. Mai 2016 für drei Jahre zur Ansprechperson für das Verfahren bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Münster.

Ich vertraue darauf, dass Herr Bardo Schaffner mit Gottes Hilfe seine Aufgabe erfüllen wird.

Münster, den 18. Mai 2016

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 125 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. vom 17. März 2016 – Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR Eingruppierung von Pflegekräften**

I) Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 17. März 2016 in Köln folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlagen 1, 6a, 21a, 31 und 32 zu den AVR

Eingruppierung von Pflegelehrkräfte

A. Änderungen in Anlage 1 zu den AVR

In Abschnitt I Absatz a und Absatz c wird jeweils hinter die Angabe „2d“ ein Komma und die Angabe „21a“ eingefügt.

B. Änderungen in Anlage 6a zu den AVR

I. In § 1 Absatz 1 Buchstabe a) wird nach der Angabe „Kr 14 bis Kr 9“ ein Komma und die Angabe „E 10 bis E 15 (Anlage 21a zu den AVR)“ eingefügt.

II. § 2 wird wie folgt geändert:

„Die Stundenvergütungen werden je Vergütungs- bzw. Entgeltgruppe in den Anlagen 3, 3a und 21a zu den AVR nach folgender Formel ermittelt:

Regelvergütung bzw. Tabellenentgelt der Stufe 4 durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit * 4,348

C. Änderungen in Anlage 21a zu den AVR – Anhang A

In den Entgeltgruppen 14 und 15 wird die Angabe „ab 150“ durch die Angabe „ab 151“ ersetzt.

D. Änderungen in Anlage 31 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II. 1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
- c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
- c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

- a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
- b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „(entfallen)“ ersetzt.

E. Änderungen in Anlage 32 zu den AVR – Anhang D

I. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppen

Kr 8 Ziffern 10, 11, 15, 16, 19a und 20,
Kr 9 Ziffern 9, 10, 13, 13a und 14a,
Kr 10 Ziffern 7, 7a und 8a und
Kr 11 Ziffer 6

werden gestrichen und jeweils durch die Wörter „(durch Überleitung in Anlage 21a zu den AVR entfallen)“ ersetzt.

II. 1. In der Vergütungsgruppe Kr 9 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „11“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 11 die Zahl „16“ durch die Zahl „14“ und
- c) in der Ziffer 14 die Zahl „20“ durch die Zahl „19“

ersetzt.

2. In der Vergütungsgruppe Kr 10 werden

- a) in der Ziffer 1 die Zahl „10“ durch die Zahl „8“,
- b) in der Ziffer 8 die Angabe „Ziffern 12 bis 13a“ durch die Angabe „Ziffer 12“ und die Angabe „der jeweiligen“ durch die Angabe „dieser“ und
- c) in der Ziffer 9 die Angabe „Ziffern 14a und 15“ durch die Angabe „Ziffer 15“ und die Wörter „diesen Ziffern“ durch die Wörter „dieser Ziffer“

ersetzt.

3. In der Vergütungsgruppe Kr 11 werden

- a) in der Ziffer 1 die Angabe „7a“ durch die Zahl „6“ ersetzt und
- b) in der Ziffer 7 die Angabe „8a und“ gestrichen.

4. In der Vergütungsgruppe Kr 12 wird in der Ziffer 1 die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

III. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen Kr 1 bis Kr 13 werden die Anmerkungen Nr. 22, 24, 26 bis 30 gestrichen und jeweils durch das Wort „entfallen“ ersetzt.

F. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt zum 1. April 2016 in Kraft.

II) Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 23.05.2016

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 126 **Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. vom 17. März 2016 – 1/2016 – Änderung der Anlage 33 zu den AVR Korrektur des Beschlusses vom 10. Dezember 2015**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 17. März 2016 in Köln folgenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 33 zu den AVR
Korrektur des Beschlusses
vom 10. Dezember 2015

Der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

A. Ziffer I Abschnitt A Änderungen in Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 8 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerk-

S 11b	2715,30	3049,78	3195,64	3563,13	3850,24	4022,50
S 11a	2656,58	2991,07	3136,01	3502,66	3789,76	3962,02

Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.“

4. Es wird eine neue Nummer 4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„In den Entgeltgruppen S 5 und S 6 werden die Tabellenwerte gestrichen und die Worte ‚nicht besetzt‘ eingefügt.“

C. Ziffer I Abschnitt C Änderungen in Anhang B der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In der Entgeltgruppe S 5 wird das Wort ‚derzeit‘ gestrichen.

b) In der Entgeltgruppe S 6 wird der bisherige Wortlaut durch die Angabe ‚(nicht besetzt)‘ ersetzt.

c) Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.

d) Die Entgeltgruppe S 11 wird gestrichen.

malen des Anhang B dieser Anlage in der Entgeltgruppe S 8b Fallgruppen 1, 3, 4 oder 5 eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

2. Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In § 11 Abs. 3 wird die Angabe ‚S 6 bis S 8‘ durch die Angabe ‚S 6 bis S 8b‘ ersetzt.“

B. Ziffer I Abschnitt B Änderungen in Anhang A der Anlage 33 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 wird unter der Tabelle folgender Satz eingefügt:

„Die Entgeltgruppe S 8 wird gestrichen.“

2. In Nummer 2 werden die Angabe ‚S 11,‘ und in der Tabelle die Zeile mit der Entgeltgruppe S 11 gestrichen.

3. Es wird eine neue Nummer 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt: „In die Tabelle werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgenden mittleren Werten eingefügt (in Euro):

e) Nach der Entgeltgruppe S 10 werden zwei neue Entgeltgruppen S 11a und S 11b mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„S 11a

Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX oder für Kinder und Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX bestellt sind^{4, 8}

S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit

sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben¹³⁴⁴

f) Die Entgeltgruppe S 12 Fallgruppe 1 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten^{11, 13, 2844}

g) Die Entgeltgruppe S 14 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit, die Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls treffen und in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen einleiten, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind, oder mit gleichwertigen Tätigkeiten, die für die Entscheidung zur zwangsweisen Unterbringung von Menschen mit psychischen Krankheiten erforderlich sind (z.B. Sozialpsychiatrischer Dienst der örtlichen Stellen der Städte, Gemeinden und Landkreise)^{12, 1344}

h) Die Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 7 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten

und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³⁴⁴

i) Die Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt¹³⁴⁴

j) Die Entgeltgruppe S 18 Fallgruppe 2 wird wie folgt gefasst:

„Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 5 heraushebt¹³⁴⁴

2) In Nummer 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

a) In Buchstabe a) werden die Wörter ‚und je Erziehungsheim‘ gestrichen.

b) Hinter Buchstabe d) wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt: ‚e) Die Anmerkung Nr. 13 wird wie folgt gefasst:

„¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG

ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. - vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.“

D. In Ziffer I Abschnitt D Anhang F zur Anlage 33 wird § 2 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der rechten Spalte der Tabelle wird die Angabe „S 9 Fallgruppe 5“ wie folgt geändert: „S 9 Fallgruppe 5**“

2. Am Ende der Tabelle wird folgende neue Zeile eingefügt:

S 11	S 11b
------	-------

3. Am Ende des Absatzes wird folgender Text eingefügt:

„**Mitarbeiter, die bereits mindestens vier Jahre in Stufe 4 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in Stufe 5 auf, Mitarbeiter, die bereits mindestens fünf Jahre in Stufe 5 zurückgelegt haben, steigen unmittelbar in die Stufe 6 auf. Ansprüche für die Vergangenheit entstehen nicht, überschießende Stufenlaufzeiten finden keine Berücksichtigung.“

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2016 in Kraft.

III. Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 23.05.2016

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 127 **Satzungsänderung des Caritasverbandes für das Dekanat Bocholt e.V.**

Die in der Delegiertenversammlung des Verbandes am 20. April 2016 beschlossene Neufassung der Satzung zum 1. Januar 2017 wird nachfolgend neu bekannt gemacht:

Satzung des Caritasverbandes
für das Dekanat Bocholt e.V.

Präambel

Die Caritas ist eine Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche und gehört wie der Gottesdienst und die Verkündigung zum Lebensvollzug der Kirche.

Der Auftrag der Caritas besteht darin, Menschen in ihrer Würde zu schützen, sie in ihren jeweiligen Lebensumständen und Notlagen zu unterstützen, das solidarische Zusammenleben zu fördern und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen. Dabei richtet sie sich an den Grundprinzipien der katholischen Soziallehre aus, der Subsidiarität, der Personalität und der Solidarität, die im Hinblick auf das biblische Menschenbild formuliert sind. Ihre vorrangige Option gilt den Armen und Benachteiligten.

Der Caritasverband für das Dekanat Bocholt e. V. handelt als Teil der Kirche und trägt durch sein Wirken zur

Glaubwürdigkeit der kirchlichen Verkündigung in der Öffentlichkeit bei. Der Caritasverband für das Dekanat Bocholt e. V. steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. In dem Verband sind alle der Caritas der katholischen Kirche dienenden Organisationen im Verantwortungsbereich des Caritasverbandes Bocholt e. V., die sich an den Auftrag der Kirche gebunden wissen, institutionell zusammengefasst - unbeschadet ihrer Rechtsform.

Der Caritasverband fördert die partnerschaftliche Zusammenarbeit aller caritativen Organisationen in seinem Verbandsbereich.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Caritasverband für das Dekanat Bocholt e.V.“.
- (2) Er ist die vom Bischof von Münster anerkannte Zusammenfassung und Repräsentation der katholischen caritativen Organisationen innerhalb seines Verantwortungsbereichs. Er untersteht dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs von Münster. Er wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.
- (3) Der Verband umfasst das Dekanat Bocholt.
- (4) Der Verband ist eine Gliederung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und als solches Mitglied des Deutschen Caritasverbandes e. V. Er ist Verband der Freien Wohlfahrtspflege.
- (5) Der Verband ist unter der Nummer 2276 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Coesfeld eingetragen.
- (6) Der Sitz des Verbandes ist Bocholt
- (7) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation

- (1) Der Verband umfasst

1. alle im Verbandsbereich bestehenden Pfarreien einschließlich ihrer caritativen Gruppen und caritativen Zusammenschlüsse,
2. alle im Verbandsbereich bestehenden örtlichen Gliederungen der dem Deutschen Caritasverband e. V. angeschlossenen anerkannten zentralen katholischen caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
3. alle katholisch-caritativen Träger und Einrichtungen im Verbandsbereich, die sich in Satzung und/oder Praxis caritativen Aufgaben widmen, einschließlich der caritativ tätigen Orden.

- (2) Die in Absatz (1) genannten Verbände, Träger und Einrichtungen üben ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten selbständig aus.

§ 4

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband widmet sich Aufgaben sozialer und caritativer Hilfen in Staat, Kirche und Gesellschaft. Er fördert die Werke der Caritas unter Beachtung der Grundsätze der Personalität, Solidarität und Subsidiarität. Er wird als Verband der Freien Wohlfahrtspflege tätig und arbeitet mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege zusammen. Der Verband fördert unter anderem das Wohlfahrtswesen in seinem Verbandsbereich
- (2) Er soll insbesondere in seinem Bereich:
 1. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiete der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken,
 2. die Belange der Caritas überall, wo es notwendig erscheint, vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen pflegen und sicherstellen,
 3. in anderen Organisationen mitwirken, soweit Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe berührt werden,

4. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen,
5. Rechtsträger von sozialen und caritativen Einrichtungen überpfarrlicher Art werden, soweit das erforderlich ist; dazu gehören unter anderem Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhilfeeinrichtungen, Einrichtungen der ambulanten und stationären Altenhilfe oder der Behindertenhilfe, der Suchthilfe oder auch der Erziehungshilfe
6. eigenständige juristische Personen zur Erfüllung caritativer Aufgaben gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit das erforderlich ist.
7. Er unterstützt Menschen in Not.
8. Er greift Problemlagen auf und erarbeitet Lösungen auch im Rahmen von Projekten.
9. Er versteht sich als Anwalt und Partner Benachteiligter, deren Anliegen und Nöten er Gehör verschafft. Er vertritt die Interessen der notleidenden Menschen und nimmt Einfluss auf die Willens- und Meinungsbildung in Staat, Kirche und Gesellschaft.
10. Er informiert die Öffentlichkeit über seine Arbeit, die Aktivitäten der Caritas sowie Probleme im sozialen Bereich und fördert das soziale Bewusstsein in der Gesellschaft.
11. Er gestaltet die soziale Arbeit verantwortlich mit.
12. Er macht das Spezifische des kirchlichen Auftrags der Caritas nach innen und außen bewusst und vertritt es glaubwürdig und engagiert.
13. Er wirkt in Gremien der Kirche mit.
14. Er setzt sich für die Belange der Caritas ein. Er vertritt die Interessen der Dienste und Einrichtungen der Mitglieder. Hierzu arbeitet er mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen sowie anderen Wohlfahrtsverbänden zusammen.
15. Er wirkt in den Organen und den Ausschüssen des Diözesancaritasverbandes mit.
16. Er trägt Sorge für eine innerverbandliche Kommunikation und bewirkt dadurch die Vernetzung und Willensbildung in den satzungsgemäßen Organen des Verbandes sowie die Koordination und auch das Zusammenwirken der Mitglieder in seinem Einzugsgebiet. Insoweit gehört es auch zu

seinen Aufgaben, Anregungen der Mitglieder aufzunehmen und bei der Aufgabewahrnehmung zu beachten.

17. Er fördert das ehrenamtliche/freiwillige und soziale Engagement und stiftet damit gesellschaftliche Solidarität.
 18. Er trägt zur Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der Aufgabenerfüllung bei und trägt für deren Qualifizierung durch Aus-, Fort- und Weiterbildung Sorge.
 19. Er weckt das Interesse für soziale Berufe.
 20. Er wirkt bei Aktionen und Werken von diözesaner Bedeutung, insbesondere bei außerordentlichen Notständen mit.
- (3) Um das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen katholischen Träger herbeizuführen, richtet er einen Koordinierungsausschuss ein.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 1. die Pfarreien in seinem Verbandsbereich als geborene Mitglieder,
 2. natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der katholischen Kirche mitwirken (persönliche Mitglieder),
 3. juristische Personen, die nach ihrer Satzung und Tätigkeit im Verbandsbereich Aufgaben der Caritas erfüllen (korporative Mitglieder). Sie müssen als gemeinnützig, mildtätig bzw. kirchlich im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung anerkannt sein.
 4. die persönlichen Mitglieder der juristischen Personen zu § 5 Absatz (1) Ziffer 3.
- (2) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet
 1. eine Tätigkeit im Sinne der Caritas der katholischen Kirche auszuüben,
 2. die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich zu übernehmen,
 3. sich der Aufsicht des Bischofs von Münster oder der für sie zuständigen kirchlichen Aufsicht zu unterstellen,
 4. keine Mitgliedschaft in einem nicht zur Caritas gehörenden Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege zu erwerben oder aufrecht zu erhalten.

- (3) Die Mitglieder des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Über die Aufnahme der persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (2) Korporative Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Anerkennung als katholischer caritativ tätiger Träger durch den Bischof von Münster.
- (3) Die Aufnahme eines korporativen Mitglieds, das seinen Sitz außerhalb des Verbandsbereiches hat, bedarf der Zustimmung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. Bei überdiözesan tätigen korporativen Mitgliedern ist die über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. einzuholende Zustimmung des Deutschen Caritasverbandes e. V. erforderlich.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt
 1. bei persönlichen Mitgliedern gemäß § 5 Absatz (1) Ziffer 2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird,
 2. durch den Tod eines Mitglieds,
 3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 4. durch Ausschluss eines Mitglieds wegen eines die Zwecke oder das Ansehen des Verbandes schädigenden Verhaltens sowie wegen grober Verstöße gegen kirchliche Grundsätze.
- (5) Über den Ausschluss eines persönlichen Mitglieds nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 entscheidet der Caritasrat auf Antrag des Vorstandes. Ausgeschlossen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch bei der Delegiertenversammlung zu, die in ihrer nächsten Sitzung endgültig entscheidet. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat beim Caritasrat einzulegen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern können im Rahmen einer von der Delegiertenversammlung zu verabschie-

denden Beitragsordnung Beiträge erhoben werden. Die Beitragsordnung ist vom Caritasverband für die Diözese Münster e. V. zu genehmigen.

§ 8 Versammlung der persönlichen Mitglieder

- (1) Die persönlichen Mitglieder nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 werden jährlich zu einer Versammlung eingeladen.
- (2) Den Vorsitz hat der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte:
 1. Information über wichtige sozial-caritative Themen und die Arbeit des Caritasverbandes,
 2. Wahl der Delegierten in die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes
 3. Empfehlungen an die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes zu richten.

§ 9 Organe des Verbandes:

- (1) Organe des Verbandes sind
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Caritasrat
 - c) der Vorstand
- (2) Die beim Caritasverband für das Dekanat Bocholt angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Organen des Verbandes sein, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

§ 10 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a) den von den Pfarreien entsandten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten wird auf der Grundlage der Katholikenzahl entsprechend dem nachfolgenden Schlüssel:

bis unter 4.000 Katholiken	2 Delegierte
bis unter 8.000 Katholiken	3 Delegierte
bis unter 12.000 Katholiken	4 Delegierte
bis unter 16.000 Katholiken	5 Delegierte
bis unter 20.000 Katholiken	6 Delegierte
 - b) den von der Mitgliederversammlung nach 8 gewählten Delegierten. Die Mitgliederversammlung entsendet entsprechend dem folgenden Schlüssel ihre Delegierten:

Für die ersten 50 Mitglieder werden 5 Dele-

- gierte entsandt, für jede 10 weitere Mitglieder erhöht sich die Zahl der Delegierten um einen weiteren Delegierten,
- c) je einer/einem Delegierten der im Verbandsgebiet tätigen Fachverbände,
 - d) je einer oder einem von jedem korporativen Mitglied entsandten Delegierten,
 - e) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - f) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Caritasrates.
- (2) Die Amtsdauer der Delegiertenversammlung beträgt sechs Jahre. Nachdelegation für die jeweils restliche Amtsdauer ist möglich.
 - (3) Die Delegiertenversammlung kann beratende Mitglieder hinzuziehen.
 - (4) Bei Delegierten, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit gemäß Absatz (1) Mitglied der Delegiertenversammlung geworden sind, endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus der hauptamtlichen Tätigkeit. Für die restliche Amtszeit wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger entsandt.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung

- (1) Der Delegiertenversammlung obliegt
 - a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Caritasrates,
 - b) die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und über die Wahrnehmung der Aufgaben des Verbandes,
 - c) der Erlass der Beitragsordnung gemäß § 7,
 - d) die Entgegennahme der Information über den vom Caritasrat festgestellten Jahresabschluss,
 - e) die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes mit der Stellungnahme des Caritasrates und des Tätigkeitsberichts des Caritasrates,
 - f) die Entlastung des Caritasrates
 - g) die Entgegennahme der Information über den Bericht über den Jahresabschluss, die Bilanz und die Prüfberichte aller juristischen Personen, an denen der Caritasverband als Mitgesellschafter beteiligt ist,
 - h) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes,
 - i) die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster.

- (2) Die Einzelheiten über die Wahlen gemäß Absatz (1) Buchstabe a) und b) bestimmt eine Wahlordnung

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung ist jährlich abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und der gewünschten Tagesordnung beim Vorstand beantragen.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung erfolgt vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Rundschreiben. Die Einladungsfrist für die ordentliche Delegiertenversammlung beträgt zwei Wochen und für die außerordentliche Delegiertenversammlung eine Woche.
- (4) Anträge zu Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Delegiertenversammlung.
- (6) Der Vorstand hat kein Stimmrecht zu den Beschlussfassungen zu § 11 Abs. 1, Buchstabe a) und f). Der Caritasrat hat kein Stimmrecht zu § 11, Abs. 1 Buchstabe f).
- (7) Über das Ergebnis der Delegiertenversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die die vorschriftsmäßige Ladung, die Zahl der Erschienenen, die Tagesordnung und die Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung und einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13 Caritasrat

- (1) Der Caritasrat hat mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder. Ein Mitglied des Caritasrates soll Seelsorger sein.

§ 14

Aufgaben und Zuständigkeiten des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat hat den Vorstand zu überwachen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Caritasrat nicht übertragen werden.
 - (2) Zu den Aufgaben gehören im Einzelnen
 1. die Wahl, Anstellung und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie die Festlegung der Vergütung sowie von Zuwendungen an diese,
 2. die Einsetzung einer Auswahlkommission für die Wahl des Vorstandes,
 3. die Beratung und Kontrolle des Vorstandes und die zu diesem Zweck erforderliche Anforderung der Information über Angelegenheiten des Verbandes,
 4. die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes,
 5. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 6. die Entlastung des Vorstandes,
 7. die Auswahl des Prüfers, die Entscheidung über Art und Umfang der jährlichen Rechnungsprüfung, die Festlegung der Prüfungsaufträge und die Entgegennahme des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses,
 8. die Genehmigung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplanes,
 9. die Entscheidung über (Aus-)Gründungen von oder Beteiligung des Caritasverbandes an juristischen Personen. Im Falle der (Aus-)Gründung von oder Beteiligung an juristischen Personen obliegt dem Caritasrat die Wahl von entsprechenden Vertretern in die Gremien der juristischen Personen, wobei die Trennung zwischen Aufsicht und Leitung gewährleistet werden muss.
 10. der Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
 11. der Beschluss von Grundsätzen und Richtlinien für die Leitung der Verbandsgeschäftsstelle und der Einrichtungen des Verbandes durch den Vorstand,
 12. Die Erstellung eines eigenen Tätigkeitsberichts.
 - (3) Die Mitglieder des Caritasrates können eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen erhalten.
- (2) Die Mitglieder des Caritasrates werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Nachwahl für die restliche Amtszeit ist möglich.
 - (3) Bei der ersten Wahl des Caritasrates im Anschluss an die Inkraftsetzung dieser Neufassung der Satzung des Caritasverbandes Bocholt werden drei der sieben zu wählenden Caritasratsmitglieder lediglich für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Bei der Wahl ist festzuhalten, welche drei Caritasratsmitglieder dies sind. Die Festlegung erfolgt durch Losentscheid, sofern keine andere Regelung getroffen wird. Die drei übrigen Mitglieder werden für sechs Jahre gewählt. Wenn die Amtszeit der auf drei Jahre gewählten Caritasratsmitglieder zu Ende geht, werden die drei Caritasratspositionen ab diesem Zeitpunkt für sechs Jahre neu gewählt.
 - (4) Der Caritasrat kann bis zu zwei weitere geeignete Personen kooptieren, soweit nicht die maximale Mitgliederzahl nach Absatz (1) überschritten wird.
 - (5) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende des Caritasrates werden vom Caritasrat aus seiner Mitte gewählt. Mit der Wahl werden sie Mitglieder der Delegiertenversammlung.
 - (6) Die beim Caritasverband e. V. angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nicht Mitglied des Caritasrates werden.
 - (7) Dem Caritasrat können bis zu einem Drittel auch solche katholischen Personen angehören, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung sind.
 - (8) Die Mitglieder des Caritasrates sollen unabhängig sein. Bei der Zusammensetzung des Caritasrates ist darauf zu achten, dass Interessenkonflikte möglichst ausgeschlossen sind.
 - (9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen beratend an den Sitzungen des Caritasrates teil; es sei denn, der Caritasrat bestimmt hinsichtlich der Teilnahme im Einzelfall etwas anderes. Sollte ein Mitglied des Caritasrates in den Vorstand gewählt werden, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Caritasrat aus.
 - (10) Die Mitglieder des Caritasrates sollen bei Beginn der Amtszeit das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 15

Sitzungen und Beschlüsse des Caritasrates

- (1) Der Caritasrat wird von seiner/seinem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Er tagt mindestens viermal im Jahr.
- (3) Er ist auf schriftlichen Antrag eines Drittels seiner Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen des Caritasrates werden von der/dem Vorsitzenden des Caritasrates, bei ihrer/seiner Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von einer Woche vor der Sitzung des Caritasrates bei der oder dem Vorsitzenden des Caritasrates einzureichen. Über ihre Behandlung entscheidet der Caritasrat.
- (6) Der Caritasrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden des Caritasrates, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Bei Beschlussunfähigkeit ist die/der Vorsitzende des Caritasrates verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen den Caritasrat zu einer zweiten Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Caritasrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Über die Beschlüsse des Caritasrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die wenigstens die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist von der Protokoll führenden Person und dem/der Vorsitzenden des Caritasrates/seiner Stellvertretung zu unterzeichnen.

§ 16

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Verbandes besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes müssen der katholischen Kirche angehören.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Caritasrat gewählt und vom Bischof von Münster bestätigt. Der Caritasrat legt eine/n Sprecher/in des

Vorstandes fest.

- (3) Eine vom Caritasrat eingesetzte Auswahlkommission benennt je Vorstandsamt mindestens einen Kandidaten. Die Kandidatenliste wird über den Caritasverband für die Diözese Münster e. V. dem Bischof von Münster zur Bestätigung vorgelegt. Nach der Bestätigung wählt der Caritasrat je Vorstandsamt das jeweilige Vorstandsmitglied. Das Wahlergebnis wird dem Bischof bekannt gegeben.
- (4) Der Caritasrat kann nach vorheriger Beteiligung des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. und nach Zustimmung durch den Bischof einzelne Mitglieder des Vorstandes abwählen.
- (5) Der Caritasrat, vertreten durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden, schließt Organverträge mit den Vorstandsmitgliedern ab und vertritt den Verband in allen die Vorstandsmitglieder betreffenden Angelegenheiten, insbesondere bezüglich der vertraglichen Regelungen.
- (6) Die Tätigkeit als Vorstandsmitglied endet spätestens mit Eintritt des gesetzlichen Rentenalters.
- (7) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, über deren Höhe der Caritasrat entscheidet (§14 Abs. 2 Ziffer 1 dieser Satzung)

§ 17

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe der von den Verbandsorganen festgelegten Grundsätze und Richtlinien in Übereinstimmung mit staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften und der Verbandssatzung. Er hat das Recht und die Pflicht, das zur Erfüllung der Verbandsaufgaben Erforderliche zu veranlassen und durchzuführen und ist für die laufenden Geschäfte und die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane verantwortlich.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Caritasrates und der Delegiertenversammlung,
 2. die Erstellung und Vorlage des Tätigkeits- und Finanzberichtes, des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses an den Caritasrat,
 3. die Aufnahme von Mitgliedern nach § 5 Absatz (1) Ziffer 2 und die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern, die Si-

cherung, Fort- und Weiterentwicklung der christlichen Identität des Verbandes,

4. die Wahrnehmung der Beziehung des Verbandes zu den caritativen Einrichtungen und Organisationen des Verbandsbereichs, zum Diözesancaritasverband und zu den örtlichen Fachverbänden,
 5. die Mitteilung der Ergebnisse der gemäß § 14 Absatz (2) Ziffer 14 und § 16 Absatz durchzuführenden Wahlen an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V..
 6. Der Vorstand trägt Sorge für die seelsorgliche Begleitung des Verbandes und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 7. Der Vorstand stellt dem Caritasrat sowie eventuell gebildeten Ausschüssen und Kommissionen alle für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
 8. Die Mitglieder des Vorstandes tragen gemeinsam die Verantwortung für die satzungsgemäße Erfüllung der Verbandsaufgaben.
 9. In einer vom Caritasrat zu beschließenden Geschäftsordnung kann die Aufteilung der Gesamtgeschäftsführungsbefugnis des Vorstandes auf einzelne Ressorts vorgesehen werden.
 10. In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Vorstand die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Der Vorstand ist zur Einrichtung eines der Größe des Verbandes entsprechenden Risikofrüherkennungs- und -überwachungssystems verpflichtet.
 11. Er nimmt die Rechte und Pflichten des Verbandes als Arbeitgeber im Sinne arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften wahr und ist Dienstvorgesetzter aller im Verband Beschäftigten.
- (3) Der Vorstand hat den Caritasrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes zeitnah zu informieren. Im Übrigen ist aus sonstigen wichtigen Anlässen unverzüglich eine Berichterstattung vorzunehmen. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekannt gewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der für die Lage des Verbandes von erheblichem Einfluss sein kann.

- (4) Der Vorstand ist verpflichtet, den geprüften Jahresabschluss mit dem Geschäftsbericht spätestens bis zum 30.09. des Folgejahres dem Caritasrat vorzulegen. Das gleiche gilt für die Abschlüsse der verbundenen Unternehmen.

§ 18

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 19

Geschäftsordnung für den Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet im Rahmen der vom Caritasrat zu verabschiedenden Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Näheres zur Zusammenarbeit, zu Sitzungen und Aufgabenverteilung wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen und über gefasste Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Sprecherin/dem Sprecher zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten und von diesen gegenzuzeichnen ist.

§ 20

Geheimhaltungspflicht

Die Mitglieder von Caritasrat und Vorstand haben über alle Angelegenheiten des Verbandes, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren, soweit sie diese nicht im Rahmen pflichtgemäßer Ausübung ihrer Tätigkeit offenbaren müssen. Die Schweigepflicht dauert auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit für den Verband fort.

§ 21

Schlichtungsverfahren

- (1) Im Fall von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sowie zwischen den Mitgliedern und dem Verband ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen.
- (2) Das Schlichtungsverfahren wird eingeleitet durch Anrufung des Vorstandes des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. seitens des Verbandes oder eines beteiligten Mitglieds.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Verbandes sollte der Vorstand soweit wie möglich eine Einigung herbeiführen. Wenn eine Einigung innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder von Anfang an aus-

sichtslos erscheint, legt der Vorstand die Angelegenheit dem Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. mit der Bitte um Schlichtung vor.

§ 22

Zustimmungsvorbehalt

Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bischofs von Münster, wobei die Zustimmung über den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. einzuholen ist:

1. Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstiger Rechte an Grundstücken,
2. Aufnahme von Darlehen in einem Wert von 100.000,00 Euro oder darüber, wobei dann, wenn mehrere Darlehen für denselben Zweck aufgenommen werden, diese zur Bestimmung des Gegenstandswertes zusammengefasst werden,
3. Übernahme von Bürgschaften,
4. die Ausgliederung von Teilbereichen verbandlicher Caritasarbeit durch die Bildung neuer Rechtsträger, insbesondere durch die Gründung von Gesellschaften,
5. die konstitutive Mitwirkung bei anderen Rechtsträgern, insbesondere durch die Übernahme von Gesellschaftsanteilen.

§ 23

Teilnahme an Sitzungen der Organe

Der Vorsitzende des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. oder ein von ihm Beauftragter kann an den Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilnehmen.

§ 24

Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes

Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Satzungsänderung

und über die Auflösung des Verbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder und zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Münster.

§ 25

Vermögensanfall bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für die Diözese Münster e. V., ersatzweise an das Bistum Münster, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch den Bischof von Münster und nach Eintragung ins Amtsregister zum 1. Mai 2017 in Kraft.

Vz.: 110-VER 49287/2015

Art. 128 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter ‚www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe‘. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialratsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferenten/innen

Kreisdekanat Borken		Auskunft
Dekanat Bocholt	Bocholt St. Josef Leitender Pfarrer: Andreas Hagemann	Domkapitular Köppen/Karl Render

Stadtdekanat Münster		Auskunft
Dekanat Münster	Münster-Süd St. Joseph Leitender Pfarrer Dr. Stefan Rau	Domkapitular Köppen/Karl Render
Dekanat Münster	Münster St. Nikolaus Leitender Pfarrer: Stadtdechant Jörg Hagemann	Domkapitular Köppen/Karl Render
Kreisdekanat Wesel		Auskunft
Dekanat Dinslaken	Duisburg-Walsum St. Dionysius Leitender Pfarrer: Werner Knoor Schwerpunkt: Caritas/Flüchtlingsarbeit	Domkapitular Köppen/Karl Render

AZ: HA 500

1.6.16

Art. 129 Personalveränderungen

A k i n s e l o y i n , Clement, Dr., zum 1. Juni 2016 bis zum Ablauf des 31. Mai 2019 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Visbek St. Vitus.

B ü s c h e r , Schwester M. Josefine OSF, zum 1. Juli 2016 Pastorale Mitarbeiterin in Löningen St. Vitus als Krankenhauseelsorgerin in der St. Anna Klinik in Löningen.

D r e e s , Eckehard, zum 1. August 2016 Ständiger Diakon in Friesoythe St. Marien.

H a a k e , Dagmar, zum 1. Januar 2017 Pastoralreferentin in Löningen St. Vitus.

M a t h e w , P. Alex, bis zum 20. August 2016 Kaplan in Nordenham St. Willehad, zum 21. August 2016 Kaplan in Emstek St. Margaretha.

S i b b e l , Christoph, Pfarrer in Oldenburg St. Josef, für die Zeit vom 1. Juni 2016 bis zum 31. Mai 2022 Dechant im Dekanat Oldenburg.

Ernennungen der Neupriester:

B r u n e , Joachim, zum Kaplan in Recklinghausen Propsteigemeinde St. Peter.

E b b i n g , Ebbo, zum Kaplan in Straelen St. Peter und Paul.

E g g e r , Bernd, zum Kaplan in Emsdetten St. Pankratius.

F r y e , Sebastian, zum Kaplan in Ibbenbüren Ss. Mauritius – Maria Magdalena.

H a g e d o r n , Jonas, zum Kaplan in Coesfeld Anna Katharina.

H e n d r i x , Christoph, zum Kaplan in Damme St. Viktor.

M e y e r , Ralf, zum Kaplan in Greven St. Martinus.

S c h w e r h o f f , Christoph, zum Kaplan in Kevelaer St. Marien.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

J u h á s , Peter, Dr., Subsidiar (25 %) in St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren in Münster, mit Ablauf des 30. Juni 2016 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

AZ: HA 500

1.6.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen officialates in Vechta

Art. 130 Satzungsänderung der Stitung St. Pius-Stift zu Cloppenburg

Präambel

Das St. Pius – Stift zu Cloppenburg wurde im Jahre 1947 durch den damaligen Kaplan (Pfarrer) Alois von Hammel, Bethen, als katholisch milde Stiftung

mit der Aufgabe zur Einrichtung und Unterhaltung eines Alters- und Pflegeheimes oder eines Alterskrankenhauses gegründet.

Durch Beschluss des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg wurde die Stiftung am 19. Mai 1947 gemäß § 80 BGB geneh-

mitg.

Die kirchenoberliche Genehmigung erfolgte am 23. Mai 1947 durch das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta.

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
2. St. Pius - Stift
3. Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Der Sitz der Stiftung ist Cloppenburg
4. Die Stiftung soll Mitglied des Landescaritasverbandes für Oldenburg e.V. in Vechta sein.
5. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Vermögen

1. Zwecke der Stiftung sind die Förderung der Altenhilfe (§52 Abs. 2 Nr. 4 AO), des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Nr. 9 AO), der Bildung (§52 Abs. 2 Nr. 7 AO), die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO) sowie die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO (Unterstützung von Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind).
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Unterhaltung von Altenheimen und Altenwohnungen, dem Betrieb von Altenpflegeheimen, von Tagespflegeeinrichtungen und von Sozialstationen sowie die Unterstützung von Personen, die auf die Hilfe anderer Personen angewiesen sind.
3. Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.
4. Das Stiftungsvermögen besteht im Wesentlichen aus dem in Cloppenburg auf folgenden Grundstücken

Flur 27, Flurstück 149/8 zur Größe von	2 m ²
Flur 27, Flurstück 149/33 zur Größe von	85 m ²

Flur 27, Flurstück 149/35 zur Größe von	165 m ²
Flur 27, Flurstück 149/37 zur Größe von	241 m ²
Flur 27, Flurstück 149/38 zur Größe von	43 m ²
Flur 27, Flurstück 149/40 zur Größe von	16 m ²
Flur 27, Flurstück 149/42 zur Größe von	230 m ²
Flur 28, Flurstück 7/9 zur Größe von	5.729 m ²
Flur 28, Flurstück 8/1 zur Größe von	10 m ²
Flur 28, Flurstück 16/6 zur Größe von	21 m ²

gelegenen Altenheim „St. Pius – Stift“. Abzüglich der darauf ruhenden Verbindlichkeiten.

§ 3

Steuerbegünstigte Zwecke

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Kuratoriumsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Darüber hinaus ist eine angemessene pauschale Vergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütung) der Mitglieder des Kuratoriums im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtszuschüsse oder vergleichbarer Nachfolgeregelungen zulässig.

§ 4

Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand,
 - der Stiftungsrat.

2. Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
3. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sollen der katholischen Kirche angehören.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e. V. ist.
4. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptberuflich tätig.
5. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern.

Ihre Amtszeit soll in der Regel befristet sein.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Wiederberufung ist zulässig.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.
2. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:
 1. gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit

der Stiftung an den Stiftungsrat,

4. Vorbereitungen der Sitzungen des Stiftungsrates,
5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
6. Öffentlichkeitsarbeit.
3. Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.
4. Die besonderen Aufgaben des Stiftungsvorstandes und die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.

§ 6

Vertretung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 i.V.m. 26 BGB.
2. Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrates auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden.

Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist er stets allein vertretungsberechtigt.
3. Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

§ 7

Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus 3 bis 5 sachkundigen Personen.

Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind die Mitglieder des gegenwärtigen Kuratoriums und bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Danach werden seine Mitglieder vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates nach Beratung im Stiftungsrat berufen. Wiederberufung ist zulässig.

3. Der Vorsitzende des Stiftungsrates soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Andreas in Cloppenburg sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen. Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Stiftungsrat, bleibt er einfaches Mitglied des Stiftungsrates.

Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied des Stiftungsrates ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.

4. Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.

5. Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stiftungsrates zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden.

6. Mitglieder des Stiftungsrates sollen mit Vollendung des 75. Lebensjahres ausscheiden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehört auch die Wahrung der kirchlichen Grundausrichtung der Stiftung.
2. Der Stiftungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht unmittelbar in die Führung der laufenden Geschäfte ein. Seine

Aufgaben sind insbesondere:

- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - d) Feststellung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
 - e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustehen,
 - g) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,
 - i) Vornahme von Änderungen der Satzung,
 - j) Die Beschlussfassung über die Auflösung, die Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung gemäß der nachfolgenden Vorschriften.
3. Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner vom Stiftungsvorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.
 4. Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß Abs. (2) e) sowie bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. (2) f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. (2) c) wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
 5. Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:
 - a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,

- c) Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan nebst Investitions- und Stellenplan enthalten sind,
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern in leitender Stellung, insbesondere leitenden Ärzten, Verwaltungs-, Heim- und Pflegedienstleitern,
 - g) Die Vornahme von derivativen Finanzgeschäften oder anderer Geschäfte, die mit einem besonderen Risiko verbunden sind,
 - h) Der Erwerb nicht mündelsicherer Wertpapiere (§ 1807 BGB). Dies gilt nicht für verzinsliche Bankforderungen gegen ein Kreditinstitut mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland,
 - i) Gewährung von Krediten an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - j) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften.
6. In Einzelfällen dürfen unaufschiebbare Geschäfte der vorgenannten Art durch den Vorstand auch ohne Zustimmung des Stiftungsrates vorgenommen werden, sofern die / der Vorsitzende oder - falls dieser Verhindert ist - die / der stellv. Vorsitzende des Verwaltungsrates zustimmen. Jedoch ist dem Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu berichten.
 7. Der Stiftungsrat kann seine Zustimmung zu bestimmten Arten von Geschäften allgemein im Voraus, auch im Rahmen einer Geschäftsordnung gem. § 8 Abs. 3 Satz 2, erteilen.
 8. Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – ggfs.

auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen. Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

§ 9

Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.

Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.

2. Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich.

Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beantragt wird.

3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

4. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. (3) so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und einer Ladungsfrist von 7 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.

5. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates.

6. Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Satzung bzw. der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.

7. Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.
8. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.

§ 10

Aufsicht und Grundordnung

1. Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialats.

Die Bestimmungen der Kirchlichen Stiftungsordnung für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KiStiftO), insbesondere die darin enthaltenen Genehmigungsvorbehalte, sind zu beachten.

2. Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der im Amtsblatt des Bistum Münster veröffentlichten jeweiligen Fassung an.

§ 11

Auflösung

Wenn die Stiftung aufgelöst bzw. die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich werden sollte, fällt das Vermögen an das Bischöflich Münstersche Offizialat in Vechta, das dieses zu den in § 2 Abs. 1

genannten Zweck zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

Cloppenburg, den 09.03.2016

gez. E. Sassen,
Vorsitzender des Kuratoriums

gez. Dr. R. Behnes,
stellv. Vors. des Kuratoriums

gez. B. Dorissen,
Mitglied des Kuratoriums

gez. B. Strickmann,
Dechant
Mitglied des Kuratoriums

gez. A. Möller,
Mitglied des Kuratoriums

Art. 131 **Kirchenoberliche Genehmigung**

Die am 09.03.2016 beschlossene, anliegende Satzungsänderung der Stiftung St. Pius-Stift zu Cloppenburg wird hiermit kirchenoberlich genehmigt.

Vechta, 8. April 2016

L. S. † gez. Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Bekanntmachung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

Art. 132 **Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands - Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Abs. 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands**

„Wir weisen auf die Neunzehnte Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hin, die

im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Stück 6, Nr. 454 veröffentlicht worden sind.“

„Wir weisen auf die Änderung der Durchführungsvorschriften zu § 54 Abs. 2 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands hin, die im Amtsblatt des Erzbistums Köln 2016, Stück 6, Nr. 455 veröffentlicht worden sind.“

AZ: 611

2.6.16

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster